



ÖVE-EH 29/1990

ÖSTERREICHISCHE BESTIMMUNGEN
FÜR DIE ELEKTROTECHNIK

Zubehör für Leuchtröhrenanlagen

DK 628.97.041.7-2 : 621.327.43 : 621.3.027.5 : 001.4 : 614.8 : 620.1



Fachausschuß EH
Elektrische Hochspannungsanlagen
im ÖSTERREICHISCHEN VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK

Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien

Herausgegeben im Eigenverlag am 30. Juni 1991

Nachdruck, auch auszugsweise, verboten!

Copyright OVE

Inhaltsübersicht

	Seite		Seite
Einleitung	3	§ 21 Schraubenlose Klemmen	25
Teil 1 Allgemeine Bestimmungen und Prüfungen		§ 22 Prüfungen bei der Fertigung	29
§ 1 Geltung	5	§ 23 Instandsetzung von Geräten	29
§ 2 Begriffe und Benennungen	5	Ergänzung	
§ 3 Allgemeine Anforderungen	6	E1 Abbildungen	30
§ 4 Allgemeines über die Prüfungen	7	E2 Prüfungen zur Bestimmung, ob ein Teil als ein aktiver Teil anzusehen ist, der eine zu hohe Berührungsspannung verursachen kann	39
§ 5 Nenn- und Betriebswerte	7	Anhang	
§ 6 Einteilung der Geräte und Zubehör	7	A1 Temperaturmessungen	39
§ 7 Aufschriften und Bezeichnungen	7	A2 Bestimmung der Wicklungstemperatur nach dem Widerstandsverfahren	40
§ 8 Schutz gegen gefährliche Körperströme ...	8	Teil 2 Besondere Bestimmungen	
§ 9 Schutzleiteranschluß	8	Teil 2-1 Erdschlußschuttschalter	41
§ 10 Verhalten im Gebrauch	9	Teil 2-2 Leuchtröhrengeräte	43
§ 11 Beständigkeit gegen Staub, feste Gegen- stände und Wasser	11	Teil 2-3 Kleinmaterial	45
§ 12 Erdschlußschutz	13	Teil 2-4 Leuchtröhren	48
§ 13 Temperaturwechselfestigkeit	13	Teil 2-5 Transformatoren für Leuchtröhren	49
§ 14 Aufbau	13	Sachverzeichnis	56
§ 15 Äußere und innere Leitungen	16		
§ 16 Mechanische Festigkeit	18		
§ 17 Kriech- und Luftstrecken	19		
§ 18 Wärme-, Feuerbeständigkeit und Kriech- stromfestigkeit	20		
§ 19 Rostschutz	21		
§ 20 Schraubklemmen	21		

Einleitung

- (1) Diese Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik wurden vom Lenkungsausschuß der SEBE im ÖVE bei der 28. Sitzung 1990 verabschiedet.
- (2) Der Rechtsstatus dieser Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik ist der jeweils geltenden Elektrotechnikverordnung zu entnehmen.
- (3) Diese Bestimmungen, ausgenommen Teil 2-5, wurden vom Fachausschuß EH „Elektrische Hochspannungsanlagen“ selbständig, d. h. ohne internationales Basisdokument, ausgearbeitet. Als Grundlage für Teil 2-5 wurde das CENELEC-HD 388 S2 verwendet. Abweichungen sind im Anhang zu Teil 2-5 angeführt.
- (4) In diesem Heft wird auf folgende Österreichische Bestimmungen für die Elektrotechnik Bezug genommen:

ÖVE-A 50	Einteilung der Schutzarten durch Gehäuse für elektrische Betriebsmittel
ÖVE-EH 28	Errichten von Leuchtröhrenanlagen mit Nennspannungen über 1 kV
ÖVE-EN 1	Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis ~ 1000 V und --- 1500 V
ÖVE-IG/EN 60320, Teil 1	Gerätesteckvorrichtungen für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke. Teil 1: Allgemeine Bestimmungen
ÖVE-IG 31	Steckvorrichtungen für Hausinstallationen und ähnliche Zwecke
ÖVE-IG 33	Steckvorrichtungen für industrielle und ähnliche Zwecke
ÖVE-IG 34	Gerätesteckvorrichtungen für Gleich- und Wechselstrom
ÖVE-K 40	Energieleitungen mit einer Isolierung aus Gummi
ÖVE-K 41	Energieleitungen mit einer Isolierung aus PVC
ÖVE-K 42	Polyvinylchloridisierte Leitungen mit erhöhter Wärmebeständigkeit für Energieanlagen
- (5) Bleibt frei.

- (6) In diesem Heft wird auf die folgenden internationalen, regionalen, nationalen bzw. ausländischen Veröffentlichungen Bezug genommen:
DIN VDE 0250, Teil 211 Isolierte Starkstromleitungen, PVC-Leuchtröhrenleitung mit Mantel
- (7) Die Hinweise auf Veröffentlichungen in den Fußnoten beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf den Stand zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Heftes. Zum Zeitpunkt der Anwendung dieses Heftes ist der durch Elektrotechnikverordnung oder gegebenenfalls auf andere Weise festgelegte aktuelle Stand zu berücksichtigen.
- (8) Bei mittels Elektrotechnikverordnung verbindlich erklärten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik ist zu beachten:
- (8.1) Vorworte, Ergänzungen, Erläuterungen (im Kleindruck) und Hinweise auf Fundstellen in anderen, verbindlich erklärten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik werden auch von der Verbindlicherklärung erfaßt.
- (8.2) Einleitungen, Rechtsbelehrungen, Anhänge, Fußnoten und Hinweise auf Fundstellen in anderen Texten werden von der Verbindlicherklärung nicht erfaßt.
- (9) Die in diesem Heft angeführten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik, ÖNORMEN der Elektrotechnik und sonstige technische Veröffentlichungen können vom ÖVE, Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien, bezogen werden.

Vorwort

Die Bestimmungen für Zubehör für Leuchtröhrenanlagen, ÖVE-EH 29, bestehen aus einem gemeinsamen Teil 1, Allgemeine Bestimmungen und Prüfungen, und einem Teil 2, Besondere Bestimmungen, die für jede Art von Zubehör aus einem eigenen Abschnitt in diesem Heft bestehen. Die Festlegungen dieser Abschnitte verändern die Bestimmungen des Teiles 1 in Form einer Abänderung, eines Ersatzes oder einer Ergänzung.

ABÄNDERUNG – die entsprechende Bestimmung des Teiles 1 wird hiedurch teilweise abgeändert,

ERSATZ – die entsprechende Bestimmung des Teiles 1 wird aufgehoben und hiedurch ersetzt,

ERGÄNZUNG – diese Bestimmung gilt zusätzlich zu den Bestimmungen des Teiles 1.

Im allgemeinen behandeln diese Bestimmungen die Sicherheitsanforderungen an Zubehör für Leuchtröhrenanlagen. Der Zweck von Teil 1 dieser Bestimmungen ist es, einen Grundstock an Anforderungen festzulegen, die für fast alle Arten von Zubehör für Leuchtröhrenanlagen Anwendung finden können und auf die in den Einzelbestimmungen des Teiles 2 jeweils zurückgegriffen werden kann.